# Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Boslar-Nordwest“ in Linnich-Boslar

Auftraggeber:
Stadt Linnich
Rurdorfer Str. 64
52441 Linnich

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 12.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung ....1
2. Lage der Planflächen ....1
3. Habitatstrukturen ....3
4. Datenauswertung....5
4.1 Schutzgebiete ....5
4.2 Fundortkataster @ LINFOS ....6
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW ....6
4.4 Steinkauzkartierung ....7
5. Beschreibung der Projektwirkungen ....8
6. Ergebnis der ASP 1 vom 13.10.2020 ....9
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2 ....10
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) ....15
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)....16
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ....17
8. Zusammenfassung ....18

# 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Linnich (Kreis Düren) möchte mit Hilfe des Bebauungsplans Boslar Nr. 5 „Boslar-Nordwest“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung am Nordwestrand des Ortsteils Linnich-Boslar schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Die ASP 1 vom Oktober 2020 kam zum Ergebnis, dass für einige planungsrelevante Vogelarten, wie z.B. Steinkauz und Schleiereule, sowie für mögliche Fledermausvorkommen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können. Daher wurden im Frühjahr/Sommer 2021 vertiefende Kartierungen vorgenommen. Das hier verfasste Gutachten stellt die Gesamtartenschutzprüfung dar.

# 2. Lage der Planflächen

Die B-Planfläche liegt am Nordwestrand von Linnich-Boslar am Heideweg (s. Abb. 1). Sie ist zum Teil bereits bebaut, beinhaltet aber auch innerdörfliche Grünflächen, Ackerränder und den Friedhof.

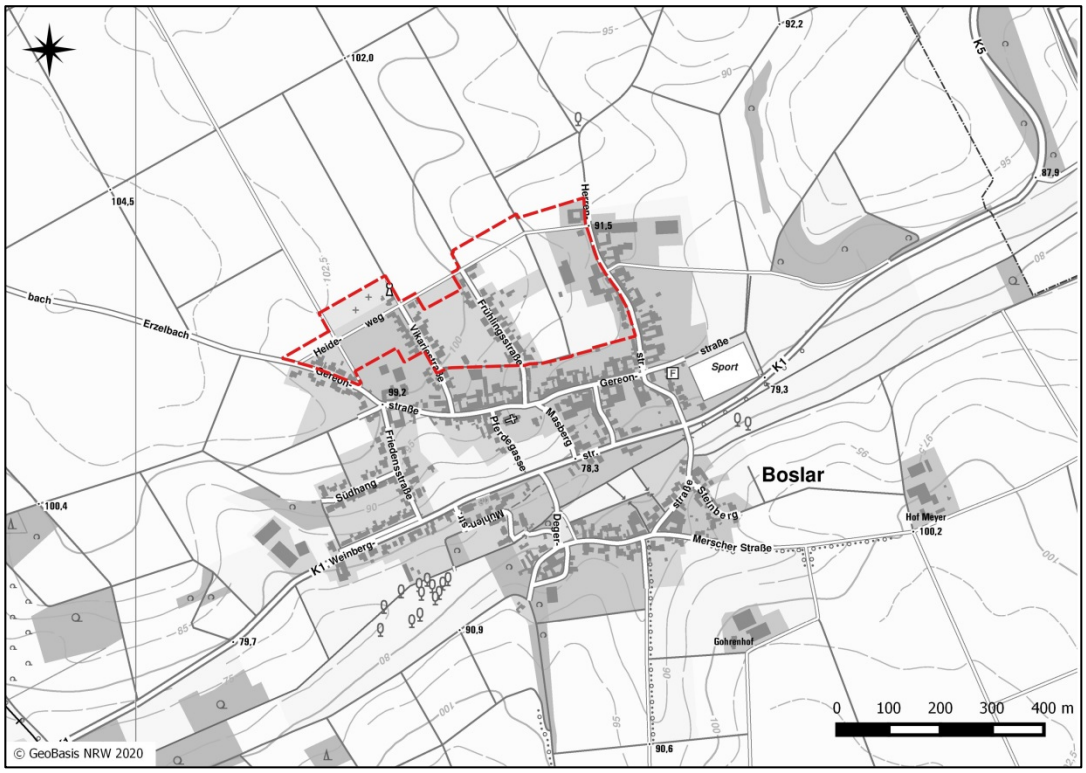



**Abb. 1:** Lage der B-Planfläche am Nordwestrand von Linnich-Boslar.

Die geplante Bebauung soll vor allem entlang des Heidewegs in die Feldflur hinein und auf zwei Grünlandflächen innerhalb der Dorfstruktur entwickelt werden (s. Abb. 2 u. 3).Die Fläche ist fast 11,9 ha groß und liegt in der Gemarkung Boslar in den Fluren 2, 6 und 7. Für neue Wohnflächen sind vor allem die Flurstücke 209 und 57 südl. des Friedhofs, Teile von 50 und 73-76 auf Ackerflächen entlang des Heidewegs, sowie 62/4, 88, 146, 159 und Teile von 160 auf innerdörflichen Flächen zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße vorgesehen. Auf Ackerflächen östlich des Friedhofs befindet sich der B-Plan Boslar Nr. 3 „Heideweg-Nordachse“ im Aufstellungsverfahren.




**Abb. 2:** Lage der B-Planfläche (rot) im Luftbild.

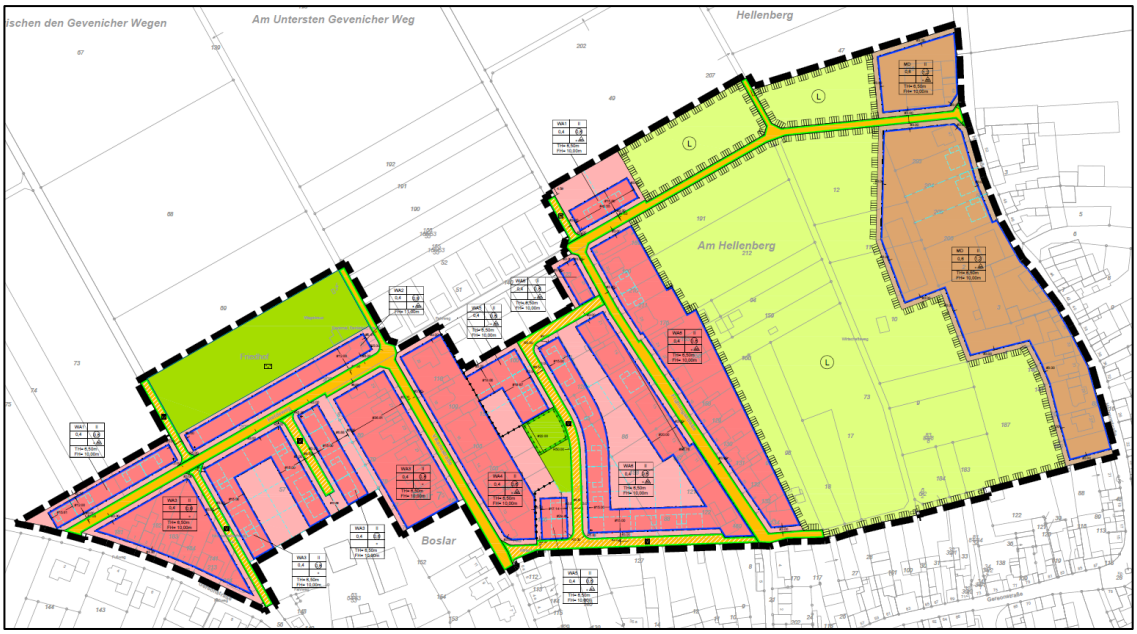



**Abb. 3:** B-Plan Boslar Nr. 5 „Boslar-Nordwest“ (Planauszug VDH Projektmanagement GmbH).

## 3. Habitatstrukturen

Das Gelände des Friedhofs ist mit Gehölzen bestockt (Kirschen, Hainbuchen, Birken, Buchen, Ahorn), die gehölzbrütenden Vogelarten teils gute Brutmöglichkeiten bieten können. Die Ackerränder entlang des Heidewegs, inkl. der Grünlandflächen, die sich ins Dorf erstrecken, bieten allein aufgrund der Nähe zur Bebauung nur eingeschränkt Brutmöglichkeiten für gefährdete Feldvogelarten wie Feldlerchen. Auf den Flächen zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße befinden sich Wiesen mit wenigen Obstbäumen in einer überweideten Pferdekoppel sowie ältere Baumbestände (Kirschen) in einem gartenähnlichen Bereich. Hier sind planungsrelevante Vogelarten wie Steinkauz, Waldohreule und Star nicht auszuschließen. Auf den Wiesen befinden sich auch einige Stallungen, die für die Planung entfernt werden müssten. Diese bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und mögl. Brutplätze für Rauchschwalben. Südlich des Friedhofs und westlich der Vikariestraße liegen weitere Grünlandflächen innerhalb der B-Planfläche, die mäusereich zu sein scheinen und damit ein gutes Nahrungsangebot für Eulenvögel bieten. Südlich davon, unmittelbar jenseits der B-Plangrenze, befinden sich ein altes Gehöft und eine weitere Obstwiese. Beide bieten gute Brutmöglichkeiten für den Steinkauz. Hier liegt auch der Standort eines bereits in den 1990er Jahren festgestellten Reviers der Art. An einer offenen Fahrzeughalle befindet sich eine Steinkauzröhre. An einer Scheune des Gehöftes ist zudem eine Schleiereulenbruthilfe angebracht. Es ist davon auszugehen, dass die ansässigen Eulenvögel von ihren Brutplätzen aus in nördliche Richtung ausfliegen, um dort zu jagen. Im Osten der B-Planfläche, östlich der Frühlingsstraße liegen weitere innerörtliche Grünlandbereiche mit Äckern, Wiesen, Gärten und Scheunen, die im B-Plan weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden sollen.



**Abb. 4:** Blick auf den Friedhof vom Grünland südlich des Heidewegs.



**Abb. 5:** Grünland und Obstwiesenreste zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße.





**Abb. 6/7:** Obstwiesenreste und älterer Baumbestand.





**Abb. 8/9:** Zu entfernende Stallungen.





**Abb. 10/11:** Bruthilfen für Steinkauz (links) und Schleiereule (rechts).

# 4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Steinkauzkartierung EGE e.V.

## 4.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das LSG „Malefinkbachtal“ grenzt an die Dorfränder im Westen, Süden und Osten an. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben. Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan 2 "Rur- und Indenaue" setzt allerdings ein Landschaftsschutzgebiet innerhalb der östlichen B-Planfläche fest (s. Abb. 12). Die im Plangebiet liegenden Obstwiesenreste und Gehölze des Friedhofs sollen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden. Die nächsten Naturschutzgebiete liegen an der Rur (> 2,5 km) und somit deutlich außerhalb des Bereiches mit Hinweiswirkung für die hiesige Planung. Innerhalb der Fläche liegen Biotopkatasterflächen, die auf „Obstwiesenreste in Boslar, Westteil (BK-5003-075)“ hinweisen. Planungsrelevante Arten werden nicht genannt. Eine Biotopkatasterfläche verläuft am südlichen Ortsrand entlang des Malefinkbaches (Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler; BK-5004-004) und weist **Waldohreule**, **Steinkauz**, **Pirol** und **Goldregenpfeifer** als planungsrelevante Arten aus.

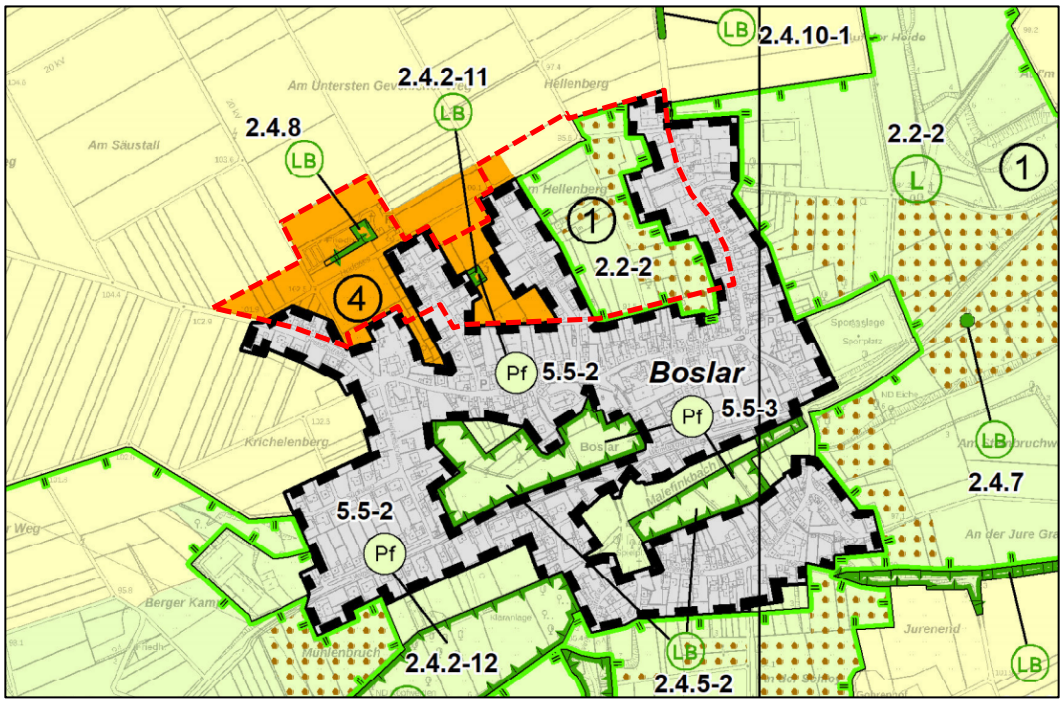



**Abb. 12:** B-Planfläche im vorläufigen Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaue“ des Kreises Düren.

## 4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind nur Einzeleinträge von Detektornachweisen von Zwergfledermäusen und Abendseglern vermerkt.

## 4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf den Messtischblattquadranten 5003/2 und 5004/1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesen Quadranten 8 planungsrelevante Fledermausarten, Biber und Feldhamster sowie 40 Vogelarten und eine Libellenart vor (siehe Tab. 1).

**Tabelle 1:** Planungsrelevante Arten für im Messtischblattquadranten 5003-Q2 und 5004-Q1

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | |
|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | 5003/2 | 5004/1 |
| Abendsegler | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Braunes Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | G |
| Europäischer Biber | Nachweis ab 2000 vorhanden | G+ | |
| Feldhamster | Nachweis ab 2000 vorhanden | S- | |
| Graues Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | | U |
| Rauhautfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Wasserfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | G |
| **Vögel** | | | |
| Baumfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Baumpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | |
| Bluthänfling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Eisvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | U- |
| Feldschwirl | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Feldsperling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | U |
| Flussregenpfeifer | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Girlitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | S |
| Grauammer | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Kiebitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | S |
| Kiebitz | Nachweis 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorhanden | | S |
| Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Kuckuck | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | |
| Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | G |
| Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | U |
| Nachtigall | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Neuntöter | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |

| **Tabelle 1:** Fortsetzung | | | |
|---|---|---|---|
| Orpheusspötter | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U+ | |
| Pirol | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | U |
| Rebhuhn | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | S |
| Saatkrähe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | | G |
| Schleiereule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | G |
| Schwarzkehlchen | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Star | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | U |
| Steinkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | U |
| Teichrohrsänger | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | G |
| Turteltaube | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Wachtel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | G |
| Waldlaubsänger | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Waldohreule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Waldschnepfe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Wasserralle | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Wespenbussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Wiesenpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | S |
| Zwergtaucher | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| **Libellen** | | | |
| Asiatische Keiljungfer | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |

Die Habitatstrukturen sind für die meisten der hier genannten Arten nicht geeignet. In den Obstwiesenresten können Kulturfolger wie Steinkauz und Star vorkommen, an Gehöften auch Schleiereule und Turmfalke sowie Schwalben. Auch Girlitz und Bluthänfling sind denkbar. In Nadelgehölzen ist auch die Waldohreule in Dörfern oft anzutreffen. Die dorfnahen Flächen im Ackerland werden von Feldvögeln, die Vertikalstrukturen meiden, insbesondere Feldlerche und Kiebitz, auf den ersten Metern nicht mit Brutplätzen belegt. Das Rebhuhn kann aber auch an dorfnahen Säumen vorkommen. Fledermäuse, v.a. Zwergfledermäuse und Langohren, können an Gebäuden und in Gehölzen quartieren. Biber, Feldhamster und Asiatische Keiljungfer sind sicher auszuschließen.

### 4.4 Steinkauzkartierung

In den 1990er Jahren führte die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) eine Kartierung der Steinkauzbestände im Kreis Düren durch. Seinerzeit waren in der Umgebung von Boslar 5 Steinkauzpaare ansässig (s. Abb. 13).




**Abb. 13:** Lage von Steinkauzbrutrevieren (rot) in den 1990er Jahren in Bezug zur Planfläche (blau).

Neuere, vom Kreis Düren (UNB) zur Verfügung gestellte und von der EGE (Doris Siehoff) erhobene Daten zu Steinkauzkartierungen, stellen ein 2018 und 2019 besetztes Revier in „Boslar West“ fest. Dabei könnte es sich um ein Revier in der direkten Umgebung bzw. innerhalb der Planfläche handeln.

## 5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem gebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % zzgl. Erschließung auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohnnutzungen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

**Tötung und Verletzung von Tieren**

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen

Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere planungsrelevante Arten stationär vorkommen.

**Baubedingte Störungen**
Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

**Betriebsbedingte Störungen**
Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließt.
Eine erhebliche Störung aus Sicht der betroffenen Art kann auch dadurch entstehen, dass durch die Bebauung Austauschhindernisse entstehen und/oder Flugverbindungen unterbrochen werden und Barrieren entstehen.

**Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**
Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Sowohl für Vögel, als auch für Fledermäuse ist in Teilbereichen ein gutes bis sehr gutes Habitatpotenzial gegeben. Bei einem Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und/oder Fledermausarten wären zum Ausgleich des Flächenverlustes, soweit dies im konkreten Fall ausgleichbar ist, funktionserhaltende Maßnahmen notwendig.

# 6. Ergebnis der ASP 1 vom 13.10.2020

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahmen und Abrisse) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Auch hinsichtlich der Fledermäuse sollen Gehölzentnahmen und Abrisse im Winterhalbjahr (vorzugsweise November bis Februar) stattfinden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.
Die Erfüllung des **Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist im vorliegenden Fall für die meisten Arten nicht anzunehmen bzw. tritt hinter den Effekt der direkten und indirekten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zurück.
Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte im Rahmen der Stufe 1 Prüfung insbesondere für den Steinkauz und die Schleiereule, ggf. auch für weitere Brutvogelarten wie Bluthänfling, Star, Turm-

falke, Schwalben und Schwarzkehlchen, nicht ausgeschlossen werden. Auch für Fledermäuse ist ein Habitatpotenzial vorhanden, welches eine vertiefende Untersuchung erforderlich machte.
Da es nicht zielführend ist, ins Blaue hinein funktionserhaltende Maßnahmen für diese Arten festzusetzen, wurde eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2021 empfohlen, um die Sachlage zu klären. Diese wurde entsprechend durchgeführt und stellt die Grundlage für die nachfolgende Bewertung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP 2) dar.

## 7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2021 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.
Am 02.03., 08.03. und 26.03.2021 wurde zur Erfassung des Steinkauzes die Klangattrappe eingesetzt. Zur Erfassung von Brutvögeln erfolgte am 03.03., 14.04., 28.04., 19.05., 08.06. und 24.06.2021 eine avifaunistische Kartierung im Plangebiet. Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden am 18.05., 13.06., 07.07., 21.07., 10.08. und 10.09.2021 abendliche Fledermausbegehungen mit dem Detektor durchgeführt. Die Untersuchungen begannen in der Abenddämmerung an wechselnden Standorten, um mögliche Ausflüge von Fledermäusen aus Ställen, den Obstbäumen oder den Altbaumbeständen zu dokumentieren. Im Rahmen der Abendbegehungen wurden auch mehrfach Beobachtungen der ansässigen Eulen gemacht. An den Abendterminen 13.06., 07.07. und 21.07.2021 fand parallel durch einen zweiten Biologen eine Suche nach möglichen Vorkommen von Hirschkäfern statt. Hirschkäfer schwärmen v.a. in den Monaten Juni und Juli um Altbäume und sammeln sich an Saftlecken. Entsprechende Hinweise aus dem hiesigen Raum wurden von den Naturschutzverbänden gegeben und sollten für das Plangebiet überprüft werden. Ein Vorkommen der Art konnte aber an keinem der Untersuchungsabende bestätigt werden.
Während der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 37 Vogelarten festgestellt, von denen 12 in NRW als planungsrelevant gelten. 7 dieser Arten kommen als Brutvögel auf der B-Planfläche oder im direkten Umfeld vor (s. Abb. 15). Bluthänflinge brüten im Osten des Plangebietes in verschiedenen Hecken- und Gebüschstrukturen. Diese sind von derzeitigen Planungen nicht betroffen, da sie innerhalb von Gärten oder Grünflächen liegen. Weiterhin brüten Stare in mehreren Paaren auf dem Friedhof und in Gehölzen im östlichen Grünland, wo sie von direkten Planungen nicht betroffen sind. In den Obstbäumen auf der Pferdekoppel zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße brüten ebenfalls 2 Staren-Paare. Diese Fläche wird als Geschützter Landschaftsbestandteil nicht baulich überplant.
Feldlerchen brüten in mehreren Paaren im nördlich angrenzenden Ackerland in typischen Abständen zum Ortsrand, der eine Kulissenwirkung auf die Tiere ausübt. Ein Rebhuhn-Paar wurde mehrfach im Umfeld des Friedhofs angetroffen. Ein Brutplatz der Art ist i.d.R. nicht zu ermitteln, liegt aber mit hoher Wahrscheinlichkeit am Rand des Friedhofs oder des Grünwegs (Verlängerung Vikariestraße) in die Feldflur hinein. Der

B-Plan umfasst im Westen nur ein Vordringen auf die Äcker westlich des Friedhofs um etwa 20 m und am Ende der Frühlingsstraße auf eine Ackerfläche von ca. 1.400 qm. Diese Entwicklung wird höchstens zu einer Feinverschiebung von Feldlerchen-Revieren führen, nicht aber zum Verlust. Auch das Rebhuhn-Revier wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine Gefährdung der beiden Feldvogelarten ist hier nicht zu sehen. In einem weiteren B-Planverfahren Boslar Nr. 3 „Heideweg-Nordachse“, das die Ackerflächen östlich des Friedhofs bis zur Frühlingsstraße überplant, werden diese beiden Arten allerdings berücksichtigt und Ausgleich für den Verlust von Revieren vorgesehen.

Am verlassenen Gehöft südwestlich der B-Planfläche wurden die drei Arten Steinkauz, Schleiereule und Turmfalke als Brutvögel bestätigt. Der Steinkauz reagierte am 08.03. und 26.03.2021 auf die Klangattrappe. Die Reaktion am 08.03. war etwas verzögert, sodass nicht unmittelbar klar war, ob es sich um einen ansässigen Steinkauz oder ein aus einem umliegenden Revier angeflogenes Tier handelte. Im Umfeld nach Südwesten riefen mindestens zwei weitere Männchen im März 2021 am Ortsrand von Boslar und nach Osten hin wurde im Verlauf des Jahres ein weiterer Steinkauz verhört. Die Anwesenheit des Steinkauzes an der offenen Scheune wurde im Sommer auch bei Tageseinständen dokumentiert. Eine Brut der Art in der bekannten Bruthilfe ist anzunehmen. Gleiches gilt für die Schleiereule, die mehrfach bei den Fledermausbegehungen gesichtet werden konnte. Auch waren an einem Abend Bettelrufe eines Jungvogels aus der bekannten Bruthilfe zu vernehmen. In der großen Eiche an dem alten Gehöft brütet zudem der Turmfalke erfolgreich. Insbesondere die Brutvorkommen von Steinkauz und Schleiereule sind als verfahrenskritisch einzuschätzen (s.u.).




**Abb. 14:** Auf der Jagd rütteln Turmfalken, um ihre Beute am Boden zu erspähen.

## Tabelle 2 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

**Kategorien der Roten Liste (RL):**
0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste

**Status:**
B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
DZ = Durchzügler
N = Nahrungsgast
W = Wintergast

**Weitere Abkürzungen :**
VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

| | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL D 2016 | RL NRW 2016 | Streng geschützt | Vogelschutzrichtlinie | | Status im Gebiet |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Anhang I VS-RL | Art.4 (2) VS-RL | |
| 1 | Amsel | *Turdus merula* | - | - | | | | B |
| 2 | Bachstelze | *Motacilla alba* | - | V | | | | B |
| 3 | Blaumeise | *Parus caeruleus* | - | - | | | | B |
| 4 | Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | 3 | 3 | | | | B |
| 5 | Buchfink | *Fringilla coelebs* | - | - | | | | B |
| 6 | Buntspecht | *Dendrocopos major* | - | - | | | | N |
| 7 | Dohle | *Corvus monedula* | - | - | | | | N |
| 8 | Elster | *Pica pica* | - | - | | | | N |
| 9 | Fasan | *Phasianus colchicus* | - | - | | | | N |
| 10 | Feldlerche | *Alauda arvensis* | 3 | 3S | | | | B |
| 11 | Grünfink | *Carduelis chloris* | - | - | | | | B |
| 12 | Hausrotschwanz | *Phoenicurus ochruros* | - | - | | | | B |
| 13 | Haussperling | *Passer domesticus* | V | V | | | | B |
| 14 | Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | - | - | | | | B |
| 15 | Heringsmöwe | *Larus fuscus* | k.A. | * | | | | Überflug |
| 16 | Hohltaube | *Columba oenas* | - | - | | | | N |
| 17 | Kanadagans | *Branta canadensis* | - | - | | | | Überflug |
| 18 | Kohlmeise | *Parus major* | - | - | | | | B |
| 19 | Mauersegler | *Apus apus* | - | - | | | | N |
| 20 | Mäusebussard | *Buteo buteo* | - | * | §§ | | | Überflug |
| 21 | Mehlschwalbe | *Delichon urbica* | 3 | 3S | | | | N |
| 22 | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | - | - | | | | B |
| 23 | Rabenkrähe | *Corvus corone* | - | - | | | | N |
| 24 | Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | 3 | 3 | | | | N |
| 25 | Rebhuhn | *Perdix perdix* | 2 | 2S | | | | BV |
| 26 | Ringeltaube | *Columba palumbus* | - | - | | | | B |
| 27 | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | - | - | | | | B |
| 28 | Schleiereule | *Tyto alba* | - | *S | §§ | | | B |
| 29 | Singdrossel | *Turdus philomelos* | - | - | | | | B |
| 30 | Star | *Sturnus vulgaris* | 3 | 3 | | | | B |
| 31 | Steinkauz | *Athene noctua* | 3 | 3S | §§ | | | B |
| 32 | Stieglitz | *Carduelis carduelis* | - | - | | | | B |
| 33 | Straßentaube | *Columba livia f. domestica* | - | - | | | | N |
| 34 | Turmfalke | *Falco tinnunculus* | - | V | §§ | | | B |
| 35 | Türkentaube | *Streptopelia decaocto* | - | - | | | | B |
| 36 | Weißstorch | *Ciconia ciconia* | 3 | *S | §§ | X | | Überflug |
| 37 | Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | - | - | | | | B |

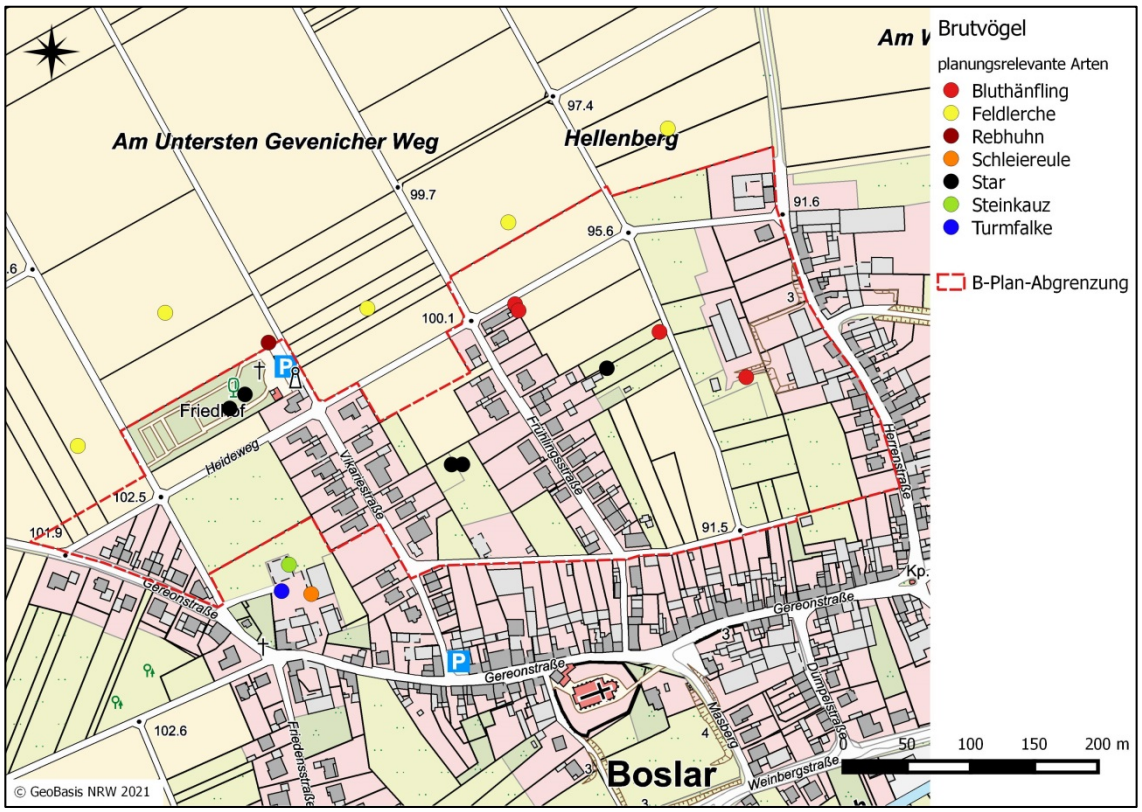



**Abb. 15:** Brutvogelkarte

Im Rahmen der Fledermausbegehung wurden insgesamt 5 Arten erfasst (Abb. 16). Mit Abstand am häufigsten wurden Kontakte der Zwergfledermaus aufgezeichnet, die v.a. entlang der (beleuchteten) Straßen und Wege, an Gehölzen (Friedhof) und entlang der Ortsränder (Übergang Bebauung/Grünland) jagt. Von der Breitflügelfledermaus, einer weiteren typischen Gebäudefledermaus in Dörfern, wurden nur am 21.07.2021 einmalig zwei Aufnahmen gemacht. An diesem Termin gelang auch die einzige Aufnahme einer Rauhautfledermaus. Am letzten Termin (10.09.2021) gelangen wenige Aufnahmen von Abendseglern (darunter eine Aufnahme eines Kleinen Abendseglers), die zu diesem Zeitpunkt im Jahr bereits auf ihrem Zug nach Südwesten unterwegs waren und keine ansässigen Tiere darstellen. An keinem der 6 Abende konnten Ausflüge aus den Obstbäumen, den Ställen auf der Pferdekoppel oder aus den alten Kirschbäumen südöstlich davon dokumentiert werden. Von Sommerquartieren in den Gehölzen wird nach derzeitigem Stand nicht ausgegangen. An dem verlassenen Gehöft (Brutplatz Steinkauz und Schleiereule) am Südwestrand der Planung quartieren allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit Zwergfledermäuse, die dort sehr rasch nach Sonnenuntergang auftauchten und teilweise unter Dachvorsprüngen wieder verschwanden.

Hinsichtlich des Hirschkäfers konnten an geeignete Obst- und Altbaumbeständen keine schwärmenden oder saftleckenden Tiere nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen derzeit ausgeschlossen wird.

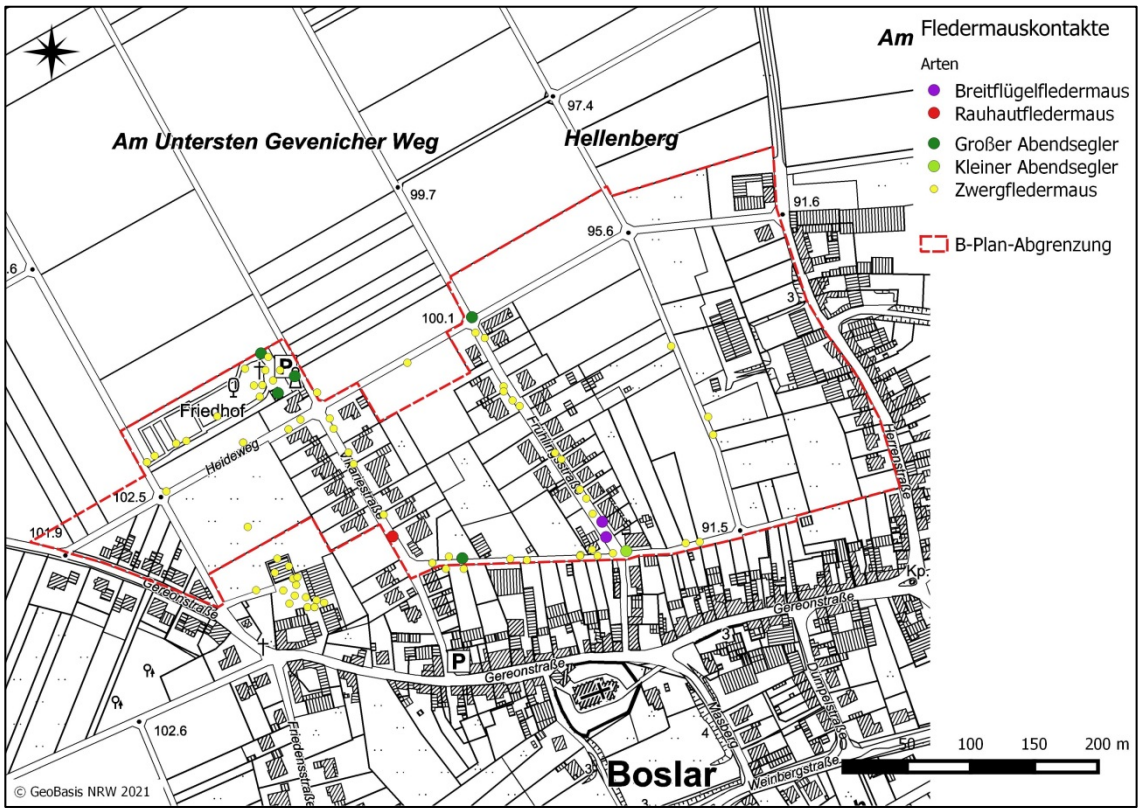



**Abb. 16:** Karte mit Fledermauskontakten aus den Detektorbegehungen.

Zusammenfassend ergeben sich aus den Untersuchungen folgende Konflikte:

Die Revierzentren eines Steinkauz-, eines Schleiereulen- und eines Turmfalkenpaars liegen unmittelbar am Rand der Planung. Die Wiesenflächen zwischen dem alten Gehöft und dem Friedhof gehören für alle drei Arten zu einem Nahrungshabitat.
Der Turmfalke, dessen Bestände sich in einem „günstigen“ Erhaltungszustand befinden, und der am Gehöft in einer alten Eiche gebrütet hat, ist am wenigsten auf die Mäusebestände zwischen Hof und Friedhof angewiesen. Da Turmfalken keine eigenen Nester bauen können, wechseln sie häufiger den Brutstandort, abhängig von der Verfügbarkeit von Brutplätzen. Sie können größere Distanzen zu Nahrungshabitaten leicht überbrücken und ernähren sich am hiesigen Standort vor allem aus der weiteren Umgebung. Häufig konnte beobachtet werden, dass die ansässigen Turmfalken in die offene Feldflur zur Nahrungssuche ausgeflogen sind.
Die Schleiereule zeigt eine hohe Brutstandorttreue. Grundsätzlich ist auch sie in der Lage, sich neben der unmittelbar an den Brutplatz angrenzenden Grünlandfläche auch aus anderen, weiter entfernten Habitaten zu ernähren. Allerdings würde eine Bebauung der Grünlandfläche, neben dem direkten Nahrungsflächenverlust, zu einer massiven Riegelwirkung führen, die den Ausflug für diese Art in die Landschaft erschwert. Daher sind für diese Art Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Verbotstatbestand der erheblichen Störung (Barrierewirkung) bzw. des Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu kompensieren.

Der Steinkauz, dessen Erhaltungszustand mittlerweile als „ungünstig“ bewertet wird, besetzt i.d.R. Reviere, die deutlich kleiner und unmittelbar abhängig von einem sicheren Brutplatz und direkt angrenzenden Nahrungshabitaten sind. Der hiesige Brutplatz ist zwar durch die derzeitige Planung nicht gefährdet, allerdings verliert der Steinkauz bei Umsetzung etwa die Hälfte seines derzeitigen Nahrungshabitats (s. Abb. 17). Es handelt sich also um ein essentielles Nahrungshabitat, dessen Verlust mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur kurz- bis mittelfristigen Aufgabe des Reviers führt. Ein Ausweichhabitat ist in der direkten Umgebung derzeit nicht ersichtlich, da im Umfeld von Boslar bis zu 3 weitere Steinkauzpaare leben. Zum Erhalt des betroffenen Reviers müssen deshalb vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in einer angemessenen Distanz zum jetzigen Brutplatz entwickelt werden. Eine solche Maßnahme muss dann in ihrer Funktionalität, sprich der Annahme des Reviers durch ein Steinkauzpaar, bestätigt werden, bevor die hier vorgestellte Planung umgesetzt werden kann.




**Abb. 17:** Idealisiertes Revier des Steinkauz-Paars mit den zentralen Nahrungshabitaten (grün) und der Überschneidung mit der B-Plan-Fläche (orange).

Nachfolgend wird die daraus resultierende Diskussion der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durchgeführt.

## 7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln können vor allem aus der Baufeldfreimachung resultieren, insbesondere bei Gehölzentnahmen und Gebäudeabrissen. Dieser Verbotstatbestand - der grund-

sätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln zu rechnen. Gleiches gilt auch für Fledermäuse, die evtl. in Bäumen oder Ställen quartieren, wobei es hierauf derzeit keine Hinweise gibt.
Für Gebäudeabrisse gilt ähnliches, wobei Fledermäuse bis in den Oktober hinein aktiv sein können, so dass der Abrisszeitraum einen Monat später beginnt. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen keine Vogelbrut oder Fledermäuse befinden. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Fledermausquartiere sind zwar derzeit weder in den Obstbäumen noch in den kleineren Stallung zu erwarten, eine Entnahme bzw. ein Abriss im Winterhalbjahr (ab November, nach den ersten Frösten) ist hier aber ebenfalls zu präferieren. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen. Hirschkäfervorkommen konnten ausgeschlossen werden.

## 7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Sowohl auf der B-Planfläche als auch im direkten Umfeld wurden in Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2021 planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Feldlerche und Rebhuhn wurden im Bereich der Ackerflächen im Norden erfasst. Eine relevante Störung für Feldvögel geht von dem hier bearbeiteten B-Planverfahren aber nicht aus, da es zu Feinanpassungen von Brutplätzen kommen wird, nicht aber zu grundsätzlichen Verdrängungseffekten. Gleiches gilt für Vorkommen von Staren und Bluthänflingen im B-Plangebiet. Hier ist nach derzeitigem Stand nicht mit relevanten Störungstatbeständen im Sinne des Gesetzes zu rechnen.
Steinkauz, Turmfalke und Schleiereule brüten am Ortsrand im Südwesten. Derzeit besteht eine Verbindung zum Offenland. Eine Bebauung würde eine Riegelwirkung schaffen, auf die der Turmfalke am ehesten indifferent reagieren würde. Für den Steinkauz würde die eigentliche Überbauung des essenziellen Nahrungshabitates schwerer wirken als die Störung (siehe nachfolgendes Kapitel). Bei der Schleiereule greifen beide Effekte. Die Art ist zwar sehr mobil. Mit einer Beeinträchtigung und ggf. Brutplatzaufgabe durch die Riegelwirkung ist aber dennoch zu rechnen, zumal gleichzeitig brutplatznahe Nahrungsflächen verloren gehen würden. Der Störungstatbestand steht somit auch für diese Art in Verbindung mit dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, was im nachfolgenden Abschnitt erörtert wird.

## 7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt aus einem Flächenverlust durch Gehölzentnahmen oder Gebäudeabrisse resultieren, oder durch indirekte Störungswirkungen wie der Schaffung einer Barrierewirkung und/oder dem Verlust von essentiellen Habitatstrukturen. Derlei Verluste sind von nicht-planungsrelevanten Tierarten, die sich durchweg im günstigen Erhaltungszustand befinden, durch Ausweichen in die Umgebung ausgleichbar. Planungsrelevante Arten, hier insbesondere Steinkauz und Schleiereule, sind dazu jedoch nicht ohne weiteres in der Lage.

Eine Bebauung des westlichen Teils des Plangebietes führt zwangsläufig zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats für den Steinkauz, der südwestlich der B-Planfläche an einer offenen Scheune in einer Bruthilfe brütet. Das essentielle Nahrungshabitat des Steinkauz-Paars wird durch den B-Plan zu großen Teilen überplant, sodass die kurz- bis mittelfristige Aufgabe der Fortpflanzungsstätte zu prognostizieren ist. Ähnliches gilt auch für die Schleiereule, für die der Verlust des Nahrungshabitats aber nicht unbedingt essentiell sein muss, da sie einen größeren Aktionsraum hat, als der Steinkauz. Allerdings entsteht durch die Bebauung eine Barrierewirkung, die zusammen mit dem Verlust der brutplatznahen Nahrungsflächen, mit einiger Wahrscheinlichkeit ebenfalls zu einer Brutplatzaufgabe führen wird.

Der Turmfalke wird als tagaktive Art durch den Verlust der Wiese, die er vermutlich selten zur Jagd nutzt, am wenigsten beeinträchtigt werden. Hier ist die Prognose deutlich besser, so dass nicht zwangsläufig funktionserhaltende Maßnahmen notwendig sind.

Der Verlust des Steinkauz-Reviers und die Beeinträchtigung der Schleiereule kann nur durch die Entwicklung einer umfangreichen Ausgleichsmaßnahme im Umfeld kompensiert werden. Bei der Schleiereule ist dies in der Regel einfacher, da meist der Mangel an geeigneten Brutplätzen der limitierende Faktor ist. Hier wäre ein Konzept zu erstellen, in dessen Kern die Ausbringung von bis zu 3 Schleiereulenkästen an/in geeigneten Strukturen (Ställe, Scheunen, Hallen) am Ortsrand steht, so dass wieder ein unmittelbarer Bezug zur offenen Landschaft entsteht.

Schwieriger ist die Kompensation des Verlustes eines Steinkauzbrutplatzes, da die Art höhere Ansprüche an die brutplatznahe Habitatqualität stellt. Zur Entwicklung eines funktionalen Steinkauz-Reviers wäre die Neuanlage einer Obstwiese mit 2 Steinkauz-Bruthilfen zu konzipieren. Ausgehend von einem Aktionsraum von etwa 150 Metern um das Revierzentrum (ca. 7 ha), sollte mindestens die Hälfte der Fläche (ca. 3,5 ha) als (beweidete) Obstwiese gestaltet werden. Die zweite Hälfte kann auf Gärten und Ackerflächen entfallen. Die Maßnahme muss durch ein Monitoring auf ihre Funktionalität (Annahme der Bruthilfe durch ein Steinkauzpaar) hin überprüft werden, bevor die Umsetzung des B-Plans im westlichen Teil erfolgen kann (CEF = funktionserhaltende Maßnahme).

**Eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens setzt somit ein umfassendes Maßnahmenkonzept für die Arten Steinkauz und Schleiereule voraus.**

Mit Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist derzeit nicht zu rechnen. Weitere planungsrelevante Arten sind nicht betroffen.

## 8. Zusammenfassung

Die Stadt Linnich (Kreis Düren) möchte mit Hilfe des Bebauungsplans Nr. 5 „Boslar-Nordwest“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Nordwestrand des Ortsteils Linnich-Boslar schaffen. Die B-Planfläche umfasst etwa 11,9 ha, die teilweise aber bereits bebaut ist. Auf den betroffenen Restflächen befinden sich außerorts Ackerränder und innerorts Grünlandflächen, teilweise mit wertigem Obstbaumbestand. Im Zuge der Anfertigung einer ASP 1 konnte eine mögliche, artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Der fand eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2) statt. Kartierungen im Frühling/Sommer 2021 stellten Brutvorkommen von 7 planungsrelevanten Arten innerhalb der B-Planfläche oder in ihrem direkten Umfeld fest. Feldlerche und Rebhuhn brüten in der nach Norden angrenzenden Feldflur, sind aber vom hier bearbeiteten B-Planverfahren nicht betroffen. Bluthänfling und Star brüten an mehreren Stellen innerhalb der B-Planfläche, sind aber ebenfalls nicht direkt von den Planungen betroffen. Die Brutplätze eines Steinkauz-, eines Schleiereulen- und eines Turmfalkenpaars liegen an einem verlassenen Gehöft am Südwestrand des B-Plans. Eine relevante Betroffenheit des Turmfalken ist aufgrund seines Verhaltensmusters und des großen Aktionsraumes nicht anzunehmen. Die Umsetzung der Planung im westlichen Teil des B-Plans ist aber mit dem Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates des Steinkauzes verbunden. Auch die Schleiereule ist vom Vorhaben betroffen, da wichtige Nahrungsflächen verloren gehen und der Ausflug in die offene Landschaft durch die Schaffung eines bebauten Riegels erschwert wird.

Aus der Gruppe der Fledermäuse wurden 5 Arten nachgewiesen, wobei nur die Zwergfledermaus in nennenswerter Häufigkeit vorkommt. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser Artengruppe ist weitestgehend auszuschließen. Wichtig ist aber eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Entnahme von Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden. Der Hirschkäfer wurde untersucht, kommt im B-Plangebiet aber nicht vor. Somit bezieht sich die artenschutzrechtliche Bewertung vorrangig auf die Artengruppe der Vögel.

Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Ein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei den meisten Arten nicht anzunehmen, kann aufgrund der Barrierewirkung, die eine Bebauung im Westen des Plangebietes erzeugt, für die Schleiereule aber nicht ausgeschlossen werden. Zudem gehen für die Art brutplatznahe Nahrungsflächen verloren, so dass in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung aller Vorhabenswirkungen ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Schleiereule nicht auszuschließen ist. Dies erfordert funktionserhaltende Maßnahmen für die Art (Einbringung von Nisthilfen an geeigneten Standorten am Ortsrand).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Steinkauz ist bei jetziger Plankonzeption kurz- bis mittelfristig sicher zu prognostizieren. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auf kurz oder lang zu einer Revieraufgabe führen. Daher sind auch für diese Art funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Voraussetzung für eine Umsetzung des Bebauungsplans im westlichen Teil. Vorzusehen ist die Anlage einer ausreichend großen Obstwiese mit 2 Steinkauzröhren. Hierzu ist ein geeignetes Maßnahmenkonzept zu entwickeln. Mittels Monitoring ist eine Effizienzkontrolle durchzuführen. Erst bei Annahme des alternativen Brutplatzes kann eine bauliche Entwicklung im Westen des Bebauungsplangebietes stattfinden.
Eine Betroffenheit weiterer Artengruppen ist nicht anzunehmen.

Stolberg, 12.10.2021



(Hartmut Fehr)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 e-mail: info@planungsbuero-fehr.de